

GEMEINDE NEBIKON

Gebührenverordnung zum Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Begriffe	3
Art. 2	Mietbarkeit von Anlagen	3
Art. 3	Bemessung der Gebühren	3
Art. 4	Spezielle Ansätze	4
Art. 5	Dienstleistungen	4
Art. 6	Geräte und Inventar in den Liegenschaften	4
Art. 7	Befreiung und Erlasse	4
Art. 8	Stornierung	4
Art. 9	Inkrafttreten	5
Anhang		6

Der Gemeinderat Nebikon erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 27 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften, die folgende Gebührenverordnung zum Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften der Einwohnergemeinde Nebikon.

Art. 1 Begriffe

- ¹ Als Einzelanlässe gelten beispielsweise Jubiläen, Geburtstagsfeste, Feiern, Lotto, Konzerte und ähnliche Anlässe.
- ² Veranstaltungen sind einzelne Nutzungen und eine Art von Einzelanlässen. Als Veranstaltungen gelten alle Anlässe mit möglicherweise störender Auswirkung auf die Umgebung. Dazu zählen beispielsweise Lärmimmissionen bei lauter Musik oder sonstigen Aufführungen, ausserordentliches Verkehrsaufkommen über die öffentlichen oder die individuellen Verkehrsmittel. Als Grossveranstaltungen gelten Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften).
- ³ Der Begriff "einheimisch" bezieht sich auf die politische Gemeinde Nebikon. Vereine gelten grundsätzlich als einheimisch, wenn die Mehrheit der aktiven Mitglieder in der Gemeinde wohnt, der Sitz des Vereins in Nebikon geregelt ist oder die Hauptaktivitäten in der Gemeinde stattfinden (vgl. Art. 27 Abs. 5 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften). Als einheimische Unternehmen und Privatpersonen gelten alle mit Firmen- oder Wohnsitz in Nebikon.
- ⁴ Der Begriff Nutzung umfasst alle Nutzungsmöglichkeiten wie beispielsweise Einzelanlässe, Veranstaltungen, Proben und Trainings.
- ⁵ Anlagen sind insbesondere Schulliegenschaften mit deren Schulhäusern, Turnhallen und Aussenplätzen. Pro Anlage gibt es Räume und Plätze, welche genutzt werden können. Auch andere Gemeindeliegenschaften gelten als Anlage (vgl. Art. 1 Abs. 3 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften).

Art. 2 Mietbarkeit von Anlagen

- ¹ Als nutzbar oder mietbar gelten alle im Anhang aufgeführten Räume und Plätze (vgl. Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften).
- ² Die Geschäftsleitung kann Räume und Plätze im Einzelfall als nutzbar oder mietbar erklären (vgl. Art. 3 Abs. 2 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften).

Art. 3 Bemessung der Gebühren

- ¹ Für Einzelanlässe an allen Tagen gelten grundsätzlich die Gebühren im Anhang.
- ² Für Einzelanlässe bis vier Stunden gilt die Hälfte der Gebühr pro Tag. Die vier Stunden beinhalten Einrichtungs- sowie Aufräumzeit.

Art. 4 Spezielle Ansätze

- ¹ Einrichte- und Aufräumtage werden pauschal mit CHF 50.00 pro zusätzlichen Tag verrechnet. Das Einrichten am Tag der Veranstaltung, das Aufräumen sowie die Rückgabe bis spätestens 12.00 Uhr am Folgetag sind in den Gebühren inkludiert.
- ² Verlängerungen über die ordentliche Nutzung hinaus werden mit CHF 30.00 pro Folgestunde verrechnet und sind nur nach vorgängiger Absprache zulässig.

Art. 5 Dienstleistungen

- ¹ Übersteigt die nach einem Einzelanlass oder einer Veranstaltung aufgewendete Reinigungszeit die übliche Dauer, wird der Mehraufwand mit CHF 60.00 pro Stunde verrechnet (vgl. Art. 21 Abs. 4 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften).
- ² Bei Veranstaltungen können weitere Leistungen wie Stromverbrauch, Abfallentsorgung, etc. dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 6 Geräte und Inventar in den Liegenschaften

¹ Die Geräte, das Grundinventar und das Zusatzinventar sind in den Gebühren eingerechnet. Kaputtes oder fehlendes Inventar wird von der Gemeinde Nebikon dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 7 Befreiung und Erlasse

- ¹ Die ordentliche Nutzung durch einheimische Vereine für Proben und Trainings ist bis 22.00 Uhr gebührenfrei (vgl. Art. 27 Abs. 1 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften).
- ² Folgende Nutzungen sind ebenfalls gebührenfrei:
 - a. Nutzungen durch die Gemeinde Nebikon.
 - b. Nutzungen durch die Schulen Nebikon.

Für die Nutzungen Buchstaben a und b sind zusätzliche Dienstleistungen gebührenfrei.

³ Auf Gesuch hin kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Ein entsprechendes Gesuch auf Gebührenreduktion muss vor dem Anlass schriftlich und begründet der Geschäftsleitung eingereicht werden. Die Geschäftsleitung entscheidet rechtsgleich, objektiv und dokumentiert Gebührenerlasse (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 7 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften).

Art. 8 Stornierung

- ¹ Bei einer Abmeldung bis 30 Tage vor der Nutzung, werden die Gebühren vollständig storniert. Bei einer Annullation weniger als 30 Tage vor der Nutzung kann ein Teil der Gebühren verrechnet werden (vgl. Art. 24 Abs. 3 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften).
 - a. Bei einer Abmeldung von 16-30 Tagen vor der Nutzung beträgt die Gebühr 50 %.
 - b. Bei einer Abmeldung von 8-15 Tagen vor der Nutzung beträgt die Gebühr 75 %.
 - c. Bei einer Abmeldung von weniger als 8 Tagen wird die gesamte Gebühr fällig.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung zum Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat vom 6. Juni 2023 ab dem 1. August 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Tarifordnung der Gemeinde Nebikon gültig ab 1. Januar 2015.

Nebikon, 6. Juni 2023

GEMEINDERAT NEBIKON

Reto Steinmann Ursula Hermann-Wicki

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Anhang

Anlageverzeichnis und Gebührentarife

Anlagen und Tarife Pro Tag und Anlass (2. Tag ½ Tarif)	Einheimische Vereine	Einheimische Private und Firmen	Auswärtige
Küche Mehrzweckhalle	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 200.00
Singsaal, Foyer			
ohne Wirtschaftsbetrieb mit Wirtschaftsbetrieb und Küche	CHF 120.00 CHF 220.00	CHF 180.00 CHF 300.00	CHF 320.00 CHF 500.00
Mehrzweckhalle			
ohne Wirtschaftsbetrieb mit Wirtschaftsbetrieb und Küche	CHF 250.00 CHF 400.00	CHF 350.00 CHF 550.00	CHF 600.00 CHF 850.00
Mehrzweckhalle, Singsaal und Foyer			
ohne Wirtschaftsbetrieb mit Wirtschaftsbetrieb und Küche	CHF 350.00 CHF 550.00	CHF 450.00 CHF 750.00	CHF 850.00 CHF 1500.00
Abdeckung Boden in der Mehrzweck- halle	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 200.00
Multifunktionsraum Kirchstrasse 23	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 250.00
Schulküche Oberstufenschulhaus	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 250.00
Innenhof Oberstufenschulhaus, Primarschulhaus, Schulhaus Neubau	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 250.00
Weitere Räumlichkeiten auf Anfrage			
Reinigung durch Anlagewarte pro Stunde (inkl. Soziallasten)	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00